



Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne

Ausgabetag 5. Februar 2021

6. Jahrgang

Ausgabe 7 / 2021

Inhaltsverzeichnis

Seite

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne	1
TAGESORDNUNG für die Sitzung der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Wanne am Dienstag, dem 09.02.2021, 17:00 Uhr	2
Öffentliche Bekanntmachung - Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 29. Januar 2021 zum Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 121, 1. Änderung - Viktor-Reuter-Straße / Goethestraße -, Stadtbezirk Herne-Mitte	3
Öffentliche Bekanntmachung - Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 29. Januar 2021 zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 22 - Möbelhaus Mömax -, Stadtbezirk Herne-Mitte	6
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Roman Khovan	9
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Dariusz Michalski	9
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) Mervan Al	10
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Bobi Rostas.....	10
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Ramona Scheidler.....	11

Herausgeber:
Erscheinungsweise:
Bezug:

Stadt Herne, Der Oberbürgermeister, Pressebüro, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne, Telefon 0 23 23 / 16 - 0 nach Bedarf
Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus Herne, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne und im Rathaus Wanne, Rathausstraße 6, 44649 Herne, während der üblichen Dienststunden.
Das Amtsblatt steht im Internet unter www.herne.de/amtsblatt zum kostenlosen Download zur Verfügung.

**TAGESORDNUNG für die Sitzung der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Wanne am
Dienstag, dem 09.02.2021, 17:00 Uhr**

Sitzungsort: Aula der Schule Drögenkamp, Drögenkamp 10, 44653 Herne

Öffentlicher Teil

1. Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz -BlmSchG- Antrag der Firma GuD Herne GmbH, Rüttenscheider Straße 1-3, 45128 Essen, auf Erteilung der 4. Teilgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer temporären Beizanlage gem. §§ 4, 6 und 8 BImSchG
2. Umsetzung der Fördermaßnahme "DigitalPakt NRW" an Schulen der Stadt Herne
3. Errichtung einer Schule in freier Trägerschaft (Ersatzschule / Quinoa-Schule) für die Sekundarstufe I (Sekundarschule)
4. Durchführung von Sanierungsarbeiten aus dem konsumtiven Bauunterhaltungsplan 2021 im Stadtbezirk Wanne
5. Anfrage: Sachstand Gewerbegebiet "Zum Logistikpark"
6. Anfrage: Parkraumbewirtschaftung Wanne-Mitte
7. Anfrage: Eckhaus Heerstraße/Corneliusstraße
8. Anfrage: Verhalten Mitarbeiter des Ordnungsamtes
9. Anfrage: Parken in Wanne
10. Anfrage: Corneliusstraße
11. Änderung von ortsrechtlichen Bestimmungen:
 1. Hauptsatzung
 2. Zuständigkeitsordnung
12. Mitteilungen des Bezirksbürgermeisters und der Verwaltung

Nichtöffentlicher Teil

1. Anfrage: Problemhäuser / Schrottimmobilien
2. Mitteilungen des Bezirksbürgermeisters und der Verwaltung

Herne, 02.02.2021

Der Bezirksbürgermeister: Uwe Purwin

Weitere Informationen zu den Inhalten finden Sie im Ratsinformationssystem unter <https://www.herne.de/ris/>.

Öffentliche Bekanntmachung - Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 29. Januar 2021 zum Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 121, 1. Änderung - Viktor-Reuter-Straße / Goethestraße -, Stadtbezirk Herne-Mitte

Der Rat der Stadt Herne hat in seiner Sitzung am 23.06.2020 folgende Beschlüsse gefasst:

„Der Bebauungsplan 121, 1. Änderung - Viktor-Reuter-Straße / Goethestraße -, Stadtbezirk Herne-Mitte, in der Fassung vom 16.03.2020 wird gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.“

1. Der Rat der Stadt beschließt den Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen (siehe Anlage 4).
2. Der Rat der Stadt beschließt den Bebauungsplan (BP) Nr. 121, 1. Änderung – Viktor-Reuter-Straße / Goethestraße - in der Fassung vom 16.03.2020 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) als Satzung.
3. Der Rat der Stadt stimmt der Begründung vom 16.03.2020 zu.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 121, 1. Änderung - Viktor-Reuter-Straße / Goethestraße - liegt im Stadtbezirk Herne-Mitte und wird begrenzt

im Norden durch die Vinckestraße,

im Osten durch die Grundstücke Vinckestraße 52 und 54,

im Süden durch das Grundstück Vinckestraße 37a und das Flurstück 158 (Flur 10, Gemarkung Herne) und

im Westen durch eine – westlich des Flurstücks 157 (Flur 10, Gemarkung Herne) gelegenen sowie mit einem Abstand von ca. 6,5 m parallel zu dessen westlicher Grenze – verlaufende Linie.

Der ca. 0,33 ha große Geltungsbereich umfasst damit vollständig das Flurstück 157 (Flur 10, Gemarkung Herne) sowie teilweise die Flurstücke 117 und 321 (Flur 9, Gemarkung Herne) und ist gem. § 9 (7) BauGB im Bebauungsplan festgesetzt.

Der Geltungsbereich wurde im Laufe des Planverfahrens verkleinert. Der öffentliche Parkplatz am Kreuzungsbereich Vinckestr. / Hermann-Löns-Str. sowie Teile des Lehrerparkplatzes und der dahinter liegenden Flächen sind aus dem Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans 121 - Viktor-Reuter-Str. / Goethestr. – entfallen, da die hier vorhandenen Nutzungen erhalten bleiben müssen.

Übersichtsskizze des Bebauungsplans Nr. 121, 1. Änderung:



Der als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 121, 1. Änderung - Viktor-Reuter-Straße / Goethestraße - wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung tritt die oben genannte Satzung in Kraft.

Allgemeine Ziele und Zwecke:

Die Stadt Herne beabsichtigt, die nicht mehr genutzten Sportanlagen an der Vinckestraße einer wohnbaulichen Folgenutzung zuzuführen. Der Standort ist für eine wohnbauliche Folgenutzung gut geeignet, da eine hohe Nachfrage nach Wohnraum besteht, das Gebiet innerorts gut erschlossen ist und die wesentlichen Versorgungseinrichtungen in erreichbaren Entfernungen vorhanden sind. Durch die Innenverdichtung kann die Neuausweisung von Wohnbauflächen im Außenbereich reduziert werden.

Dieser Bebauungsplan (einschließlich textlicher Festsetzungen) wird mit seiner Begründung zu jedermanns Einsicht im Fachbereich Umwelt und Stadtplanung der Stadt Herne, Technisches Rathaus (Haus A, 1. Etage, Räume A.119, A.121 und A.123 – A.126), Langekampstr. 36, 44652 Herne, bereitgehalten. Auskünfte über den Inhalt des Planes können während der allgemeinen Servicezeiten (Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr) erteilt werden. Um telefonische Voranmeldung (0 23 23 – 16 – 0) wird gebeten.

Die Satzung einschließlich der zum Beschluss gehörenden Anlagen können außerdem im Internetauftritt der Stadt Herne (www.herne.de/bauleitplanung) sowie über das Internet-Bauportal des Landes NRW (<https://www.bauleitplanung.nrw.de>) eingesehen werden.

Hinweis:

Es wird gemäß der §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte eine Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- 2) Unbeachtlich werden:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.
- 3) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, den 29. Januar 2021

Der Oberbürgermeister: Dr. Dudda

Öffentliche Bekanntmachung - Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 29. Januar 2021 zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 22 - Möbelhaus Mömax -, Stadtbezirk Herne-Mitte

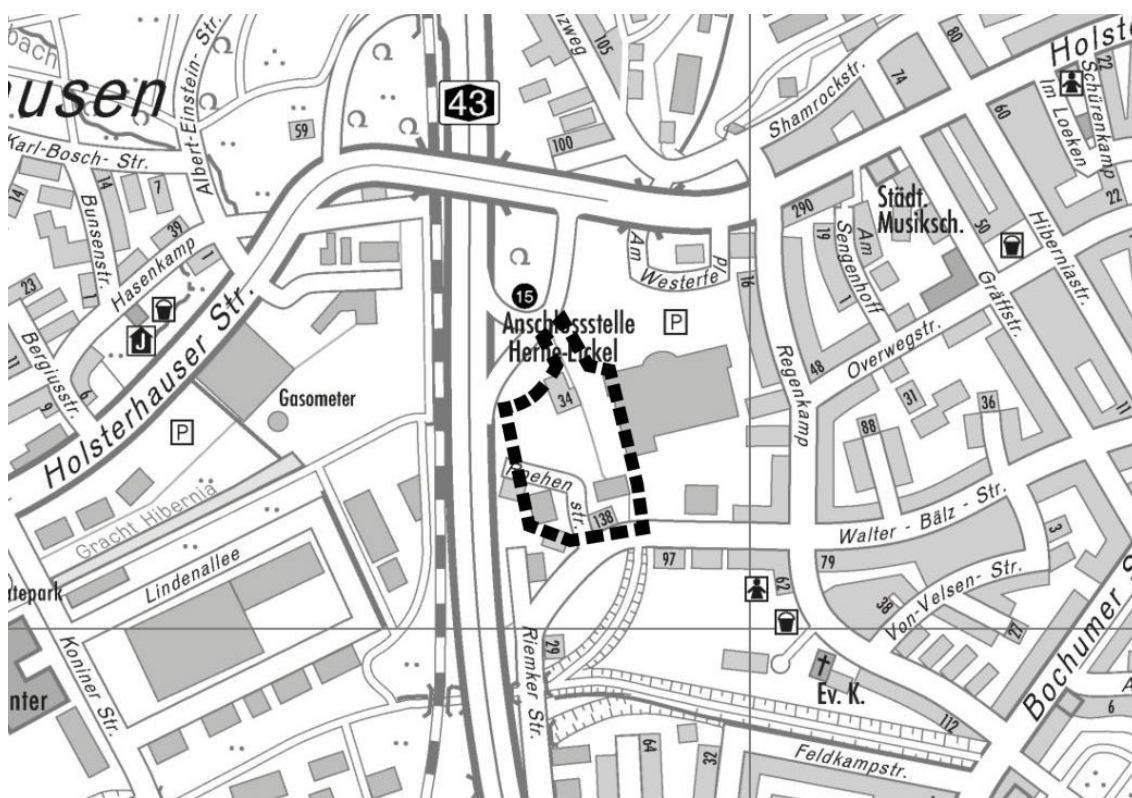
Der Haupt- und Personalausschuss hat in seiner Sitzung am 15.12.2020 den folgenden Beschluss gefasst:

„Der Haupt- und Personalausschuss

1. nimmt den Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 22 - Möbelhaus Mömax - einschließlich Begründung mit Umweltbericht zustimmend zur Kenntnis.
2. beschließt, den Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 22 - Möbelhaus Mömax - einschließlich Begründung mit Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.“

Ziel und Zweck der Planung ist die Realisierung eines Mömax-Möbelhauses inklusive der dafür notwendigen privaten Erschließung, Stellplätze, Freiflächen und Entwässerungsanlagen als ergänzende Vertriebslinie zum unmittelbar benachbarten Wohnzentrum Zurbrüggen am Sonderstandort „Am Westerfeld“ des Masterplans Einzelhandel der Stadt Herne.

Das Plangebiet wird im Norden und Westen durch die Bundesautobahn A 43 bzw. ihre Anschlussstelle Herne-Eickel, im Osten durch das Wohnzentrum Zurbrüggen und im Süden durch die Walter-Bälz-Straße begrenzt. Es umfasst die Flurstücke Gemarkung Herne, Flur 35, Nrn. 13, 14, 306, 307, 394, 419, 420, 421, 422, 423 und 443 sowie Gemarkung Herne, Flur 36, Nrn. 4, 5 und 179. Die Lage im Stadtgebiet ist überblickshalber im nachstehenden Stadtplanausschnitt dargestellt.



Die als Entwurf beschlossene Planung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 22 wird einschließlich Begründung mit Umweltbericht sowie den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und sonstigen Informationen und Gutachten:

Art der umweltbezogenen Information	Titel und Urheber	Thematischer Bezug / Belang / Schutzgut
Stellungnahme aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	Anregungen einer Bürger*In zur Installation von Anschlüssen für Elektromobilität	Klima, Luft, der Mensch und seine Gesundheit
Stellungnahme aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	Anregung einer Bürger*In zur Parkplatz- und Dachbegrünung	Pflanzen, Tiere, Klima, Luft, Wasser
Stellungnahme aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	Frage einer Bürger*In nach der möglichen Installation einer Photovoltaik-Anlage	Klima
Stellungnahme aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	Stellungnahme der Emschergenossenschaft	Wasser, Klima, der Mensch und seine Gesundheit
Stellungnahme aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	Stellungnahme des FB 51/4 Umwelt und Stadtplanung der Stadt Herne - Klima- und Immissionsschutz, Abfallwirtschaft	Boden, Wasser, Klima, Luft, der Mensch und seine Gesundheit
Stellungnahme aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	Stellungnahme des FB 53 Tiefbau und Verkehr der Stadt Herne	Klima, Luft, der Mensch und seine Gesundheit
Stellungnahme aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	Stellungnahme des FB 55 Stadtgrün der Stadt Herne	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Klima, Luft, Wasser
Stellungnahme aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW	Boden
Stellungnahme aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	Stellungnahme des LWL Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe	Kulturgüter und sonstige Sachgüter
Stellungnahme aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	Stellungnahme der Stadtentwässerung Herne (SEH)	Wasser
Gutachten und Fachbeiträge	Umweltbericht zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 22 „Möbelhaus Mömax“; grünplan büro für landschaftsplanung, Dortmund	Der Mensch und seine Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter einschließlich ihrer Wechselwirkungen

Art der umweltbezogenen Information	Titel und Urheber	Thematischer Bezug / Belang / Schutzgut
Gutachten und Fachbeiträge	Artenschutzrechtlicher Beitrag zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 22 „Möbelhaus Mömax“ an der Roehenstraße in Herne; grünplan büro für landschaftsplanung, Dortmund	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt
Gutachten und Fachbeiträge	Neubau eines Möbelmarktes Am Westerfeld 1 / Roehenstraße, Herne. Baugrund- und Altlastenuntersuchungen; Dr. Meinecke & Schmidt, Herten	Boden, der Mensch und seine Gesundheit
Gutachten und Fachbeiträge	Mömax Einrichtungshaus Herne Am Westerfeld 1. Oberflächenwasserbeseitigung; Büro Dr. Lengyel GmbH, Wien	Wasser
Gutachten und Fachbeiträge	Geräuschemissionen und -immissionen des geplanten Mömax-Möbelhauses im vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBP 22 „Möbelhaus Mömax“ in Herne; TÜV Nord Systems, Essen	Der Mensch und seine Gesundheit, Verkehrslärm und Gewerbelärm

in der Zeit vom 15. Februar bis 19. März 2021

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Die Planunterlagen können in dieser Zeit im Eingangsbereich des Technischen Rathauses (Haus B), Langekampstr. 36 während der allgemeinen Servicezeiten der Stadt Herne (Montag bis Donnerstag 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr) eingesehen werden.

Auskünfte zu den Planunterlagen können zu den vorgenannten Zeiten vom Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, Technisches Rathaus (Haus A, 1. Etage, Räume A.119, A.121 und A.123 – A.126), Langekampstr. 36, 44652 Herne gegeben werden.

Die Planunterlagen können außerdem in dem vorgenannten Zeitraum im Internetauftritt der Stadt Herne (www.herne.de/bauleitplanung) sowie über das Internet-Bauportal des Landes NRW (<https://www.bauleitplanung.nrw.de>) eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit kann jedermann Stellungnahmen zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 22 insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, zweckmäßigerweise beim Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, abgeben. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Der Beschluss zur Auslegung sowie die öffentliche Auslegung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Herne, den 29. Januar 2021

Der Oberbürgermeister: Dr. Dudda

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Roman Khovan

Für Herrn **Roman Khovan**, ohne festen Wohnsitz, liegt bei der Behörde Stadt Herne, Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Bußgeldstelle, Südstr. 8, 44625 Herne, Zimmer 101 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 02.02.2021, Aktenzeichen 82052143/A1A/0490

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle während der Öffnungszeiten Montag – Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und Mo., Di., Do von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (SGV. NRW. 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 02.02.2021

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Dariusz Michalski

Für Herrn **Dariusz Michalski**, Gron Hewel 5, 6644 KX Ewiyk, Niederlande, liegt bei der Behörde Stadt Herne, Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Bußgeldstelle, Südstr. 8, 44625 Herne, Zimmer 101 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 01.02.2021, Aktenzeichen 81958785/A1S/0490

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle nach Terminabsprache während der Öffnungszeiten Montag – Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und Mo., Di., Do von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (SGV. NRW. 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Datum: 03.02.2021

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) Mervan AI

Für Herrn **Mervan AI**, geboren 11.07.2000 in Schwelm, zuletzt wohnhaft und gemeldet Mont-Cenis-Str. 280, 44627 Herne, derzeit unbekanntes Aufenthaltes, liegt bei der Stadt Herne, Fachbereich Bürgerdienste, Fahrerlaubnisbehörde, Südstraße 8, 44625 Herne, Zimmer 6 - 9, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 27.01.2021, Aktenzeichen 24/4-IG

Dieser Bescheid kann – nach vorherigen Terminvereinbarung - in der vorgenannten Dienststelle Montag und Dienstag in der Zeit von 8:00 bis 15.30 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (SGV. NRW. 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 28.01.2021

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Bobi Rostas

Letzte bekannte Anschrift: Buschkampstr. 20, 44625 Herne

An Herrn **Bobo Rostas** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-06.005480 vom 29.01.2021** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann von der Person zu den üblichen Öffnungszeiten (Montag, Dienstag, 8:00-12:00 Uhr und Donnerstag 8:00-12:00 Uhr u. 13:30-15:30 Uhr) beim Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstr. 241, 44649 Herne, eingesehen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung 2 Wochen verstrichen ist. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 29.01.2021

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Ramona Scheidler

Letzte bekannte Anschrift: Bertastr. 23, 44629 Herne

An Frau **Ramona Scheidler** sind Schriftstücke der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-06.002351 und 31.08.01-06.000538 vom 06.08.2020** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann von der Person zu den üblichen Öffnungszeiten (Montag, Dienstag, 8:00-12:00 Uhr und Donnerstag 8:00-12:00 Uhr u. 13:30-15:30 Uhr) beim Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstr. 241, 44649 Herne, eingesehen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung 2 Wochen verstrichen ist. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 01.02.2021